Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница. 21. Октября 1860. **№ 120.** **Freitag**, den 21. October 1860.

Allerhöchst bestätigte Gesellschaften und bewilligte Privilegien.
(Schluß.)

7) Die Charkowsche Actien-Compagnie für Wollhandel (Харьковская акціонерная компанія по торговлѣ шерстью), deren neues Statut am 11. März Allerhöchste Bestätigung erhalten hat. Zweck dieser Gesellschaft ist: die Interessen der Schafzüchter und Fabrikanten zu vermitteln und den Wollhandel in Rußland zu regeln. Diese Gesellschaft ist mit einem Capitale von 300,000 Rbl. in 2625 Actien fundirt worden. (Nr. 37 ibid.)

8) Die Actien-Gesellschaft für den Torfbetrieb in Rußland, gegründet von J. Arsenjew, Fürst G. Wolkonski, K. Korsak, L. v. Müller, N. Müller, Baron G. v. Rahden und M. Rosenheim zum Zweck der Nutzbarmachung der Torfmoore in Rußland, zur Bereitung von Torf zur Heizung und der Fabrication verschiedener Materialien aus Torf. Gemäß dem am 25. März Allerhöchst bestätigten Statut hat die Gesellschaft anfänglich ihre Comptoire nur in St. Petersburg und Moskau. Ihr Fundationscapital besteht aus 1 Mill. Rbl. S. in 20,000 Actien zu 50 Rbl. und kann auf 2 Mill. erhöht werden. Das Directorium befindet sich in St. Petersburg. (ibid.)

9) Die Gesellschaft zur Versorgung der Einwohner in Rostow am Don mit Wasser, gegründet von dem Hofrath A. Baikow, dem Ingenieur-Lieut. A. Bieleljubski und dem Kaufmann P. Michalew. welche gemäß dem Allerhöchst am 11. April bestätigten Statut für 30 Jahre ein Privilegium zur Versorgung genannter Stadt mit Wasser erhalten hat und mit 200,000 Rbl. in 2000 Actien ihre Thätigkeit beginnt. (Nr. 40 ibid.)

10) die Compagnie zur Bereitung von Ziegeln, Drainröhren, Kalk, Alabaster und verschiedenen Töpferfabricaten (товарищество механическаго завода для выдѣлки и обжиганія кирпича, дренажныхъ трубъ, извести, алебастра и разныхъ гончарныхъ издѣлій), welche sich zum Zweck setzt, in Rußland die neuesten Methoden der Bereitung der bezeichneten Gegenstände namentlich mit Ersparung von Menschenkräften und Brennmaterial einzuführen, dadurch aber einerseits die Fabricate billiger zu stellen, andererseits die Wohnungsmiethen zu erniedrigen. Das Statut dieser von dem Geheimrath P. Donaurow und dem Civil-Ingenieur Jauffriot gegründeten Compagnie hat am 22. April die Allerhöchste Bestätigung erhalten. Das Capital der Gesellschaft besteht aus 250,000 Rbl. in 1250 Actien. Die Direction befindet sich in St. Petersburg. (Nr. 43 ibid.)

11) Die Compagnie für Fabrication von Nägel, Nadeln, gewalzten und gegossenen Eisengegenständen (товарищество С. Петербургскаго гвоздильнаго, булавочнаго, желѣза-прокатнаго и литейнаго производства), gegründet von dem General-Adjutanten J. Lutkowski, Geheimrath N. Smirnow, Generalmajor Graf P. Schuwalow, Generalmajor J. Sarschetzki, Staatsrath Baron J. Wrangell, Staatsrath D. Mertwago, Coll.-Rath J. Salnitzki, Hofrath A. Saburow, dimitt. Obrist E. Okel, Major Fürst Obolenski und dimitt. Lieut. J. Nelidow. Nach dem am 22. April Allerhöchst bestätigten Statut besteht das Fundationscapital aus 250,000 Rbl. in 50 Actien. (Nr. 45 ibid.)

12) Die Bugsir-Dampfschiff-Gesellschaft „Simson" zum Bugsiren von Schiffen von der Majake Tolbuchin nach Kronstadt und St. Petersburg und umgekehrt, sowie zur Beförderung von Frachten und Passagieren, gegründet von dem Kaufmann G. Sidorow, dem Obrist M. Zelmanow und Capitain N. Garkowenko. Das Statut der Gesellschaft, welche ein Fundationscapital von 85,000 Rbl. hat, ist am 22. April der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden. (Nr. 46 ibid.)

13) Die Gesellschaft der Kunstfreunde in Moskau (общество любителей художествъ), welche nächst der Verbreitung und Förderung der schönen Künste sich zum Zweck setzt, für die talentvollen und strebsamen Künstler, nachdem sie die Akademie verlassen, zu sorgen, die Kunstfreunde mit den Künstlern zusammenzuführen und den Grund zu einer öffentlichen Kunstgallerie in Moskau zu legen. Gemäß dem am 13. Mai Allerhöchst bestätigten Statut wird die Casse der Gesellschaft gebildet: aus freiwilligen Darbringungen, aus den Beiträgen der Mitglieder, aus den Eintrittsgeldern für den Besuch der öffentlichen Ausstellungen, aus den Einnahmen von Verloosungen, aus dem 10. Theile des Erlöses für an die Gesellschaft zum Verkauf eingesandten Kunstsachen u. dgl. (Nr. 49.)

14) die seit dem 27. Febr. 1850 bestehende kaukasische landwirthschaftliche Gesellschaft hat ein neues am 9. Juni Allerhöchst bestätigtes Statut erhalten, gemäß welchem Zweck der Gesellschaft ist: Förderung des Getreidebaues, des Fabrikwesens, Wein- und Gartenbaues, der Seidenzucht, Verbreitung der Baumwollenstaude, des Krapps, der Cochenille, und Förderung der Vieh- und Bienenzucht, ferner Einführung von Berieselungen, künst-

lichen Wiesen, Anbau von Waldungen in Steppen-Gegenden, endlich Verbesserung des landwirthschaftlichen Maschinen- und Bauwesens. Die Centralverwaltung befindet sich in Tiflis. (Nr. 60.)

15) Die Gemeindebank des Kaufmanns Tscherkassow in Solikowsk (im Permschen Gouvernement Общественный Черкасова банкъ въ г. Соликамскъ), zu welcher der Sewastopolsche Kaufmann Peter Tscherkassow ein Fundationscapital von 15,000 Rbl. dargebracht hat. Gemäß dem am 18 Juni Allerhöchst bestätigten Statut hat die Bank die Aufgabe, zu Handelszwecken Darlehne auszureichen und den Gewinn aus den Bank-Operationen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Bank besteht bei der dortigen Stadtduma und wird verwaltet von einem Director und zweien Gliedern, welche von der Stadtgemeinde auf 3 Jahre aus der Zahl der Kaufleute erwählt werden. Sowol von Privatpersonen, als auch von Behörden können Summen gegen Verrentung zu 3% niedergelegt werden, von Ersterem mindestens 10 Rbl. und von Letzterem mindestens 30 Rbl.; dagegen werden Darlehne aus der Bank gemacht entweder gegen Wechsel oder gegen Deponirung von Bankbilleten und Verpfändung von Immobilien, Waaren 2c. verabreicht und zwar bei Darlehnen bis zu einem Jahre ½% monatlich, bei Darlehnen bis zu 12 Jahren 5% und über 12 Jahren 4% berechnet. Der Gewinn der Bank wird dergestalt vertheilt, daß $^1/_{10}$ desselben zur Berichtigung der Abgabenrückstände für Verarmte verbleiben, $^1/_5$ zur Unterstützung Verarmter, $^1/_{10}$ zum Besten der örtlichen Kirchen und $^1/_5$ zu Canzelleibedürfnissen der Bank. (Nr. 61.)

16) Die Gesellschaft für Mineral-Beleuchtung (общество минеральнаго освѣщенія), welche sich zur Aufgabe stellt, in Rußland die Beleuchtung mit Materien, die aus Mineralien gewonnen werden können, einzuführen. Diese Gesellschaft, gegründet von dem Generalmajor A. P. Mussin-Puschkin, Lieut. Fürst B. N. Golitzyn, Franzosen A. Nitar, Geheimrath A. M. Potemkin, Flügeladjuant Rebinder, Gardestabs-Capitain W. A. Swetschin, Dr. N. Nitar, Gardelieut. Baron Pritwitz, Ingenieur-Obrist E. Preskot, Kaufmann K. Hames, Ingenieur-Capitain G. Angel, Coll.-Secr. P. E. Janow, Engländer Master, Coll.-Assess. A. A. Bogdanow, Kammerfourier G. Imber, Gardelieut. S. D. Asantschewski, Kammerjunker Graf P. S. Stroganow, Kammerjunker J. P. Nowosilzew, Obrist N. Protasow, wirkl. Staatsrath E. Müssar und Gardeobrist A. N. Leontjew, ist gemäß dem Allerhöchst am 10. Juni bestätigten Statut berechtigt: 1) nach einem besondern System aus Mineralien Mineral-Oele und andere darin enthaltene Producte zu gewinnen; 2) Lampen und sonstige hierauf bezügliche Gegenstände anzufertigen und 3) mit den genannten Fabricaten Handel zu treiben. Die Gesellschaft ist im Besitz zweier dem franz. Unterthan A. Nitar ertheilten Privilegien. Das Fundationscapital beträgt 300,000 Rbl. in 3000 Actien. (Nr. 62.)

17) Die Compagnie für Wollen-Spinnerei und Weberei in St. Petersburg, gegründet von dem wirkl. Staatsrath Kosnakow, Hofrath Beloch, Staatsrath Suchonin und Lieut. W. Brandorf. Zur Errichtung einer Manufactur für Wollen-Spinnerei und für Wollen-, Seiden-, und Baumwollen-Weberei besteht das Fundationscapital der Gesellschaft gemäß dem am 15. Juli Allerhöchst bestätigten Statut aus 240,000 Rbl. in 240 Actien. (Nr. 68.)

18) Die neurussische Actien-Compagnie für Wollenhandel, gegründet von den Gutsbesitzern M. Somow, Baron A. Vietinghoff, A. Mikloschewsky, Graf A. Cancrin, A. Pismenny, D. Malama und J. Latschinow. Gemäß dem Allerhöchst am 15. Juli bestätigten Statut hat die Gesellschaft die Absicht den Bedarf der Fabrikanten nach den Interessen der Schafzüchter zu regeln und einen geregelten Handel mit Wolle einzuführen, ohne selbst einen Handel mit Wolle zu treiben, sondern nur in Commission diese Waare aufzubewahren und zu verkaufen, sowie Darlehne gegen Verpfändung von Wolle zu geben. Das Fundationscapital besteht aus 600,000 Rbl. in 5000 Actien. (Nr. 69.)

Viehsalz-Lecksteine.

Der Erfinder der Viehsalz-Lecksteine, Herr Gustav Hoyer in Schandau a. d. E. im Königreich Sachsen hat seine Erfindung in folgender Weise motivirt: „Ganz abgesehen von den Verlusten an Material, die sich bei Aufbewahrung des Viehsalzes und Einstreuen desselben in die Krippen, selbst bei der besten Aufsicht gar nicht vermeiden lassen, wird jeder erfahrene Landwirth die Bemerkung gemacht haben, daß das Verlangen der Thiere nach Salz, je nach ihrer besonderen Constitution, bei jedem einzelnen ein verschiedenes ist, so daß, wenn die Salzfütterung in gleichen Raten erfolgt, besonders beim Rindvieh, zwar einzelne Thiere das gereichte Futter gern und willig fressen, dennoch aber andere dasselbe verschmähen oder, wie man sich technisch auszudrücken pflegt, „vermanschen.“ Die Methode, das Salz den Thieren in der Tränke zu geben, wird von den meisten größeren Landwirthen ganz verworfen, weil, zu wenig hineingethan, den Thieren nichts nützt, und zu viel von ihnen nicht genossen wird.

Den wirklichen Salzbedarf, den jedes einzelne Thier je nach Zeit und Umständen hat, kann der Mensch nicht ermessen, sondern muß dem Instincte des Thieres allein überlassen bleiben. Man hat es deshalb in neuerer Zeit mit Steinsalz in Stücken versucht, um dadurch den Zweck zu erreichen, welchen auch der Viehsalz-Leckstein haben soll, nämlich:

„Den Thieren Gelegenheit zu geben, sich ihren Salz- „bedarf frei nach Instinct und Belieben durch Ablecken zu „entnehmen.“

Man hat hierzu das unreine Steinsalz verwendet und Stücke davon in die Krippen gelegt, den beabsichtigten Zweck damit aber nicht erreicht, weil sich das Salz fortwährend gleichmäßig auflöst, was dem natürlichen Bedarfe der Thiere nicht entspricht, denn auch diese gebrauchen oft zu einer Zeit mehr, zur anderen weniger an Salz, und das Steinsalz, zu diesem Behufe in Netzen an die Raufen zu hängen, hat sich deshalb nicht bewährt, weil die Netze gewöhnlich binnen wenigen Tagen zerrissen sind.

Der Viehsalz-Leckstein soll nun aber alle diese Uebelstände beseitigen, durch ihn eine ganz naturgemäße Salzfütterung erzielt werden, und wird ohne Zweifel eine ein-

fache Beschreibung desselben genügen, um dessen Vortheile geltend zu machen.

Der Hauptbestandtheil des Steines ist reines weißes Steinsalz, dem auf Verordnung des hohen Ministeriums und auf thierärztlichen Rath das für die Thiere eben so nothwendige Eisenoxyd, welches als bestes Blutreinigungsmittel bekannt ist, in angemessener Menge beigemischt wird, sowie die darin enthaltenen Kräuter höchst wohlthätig auf die Verdauung der Thiere wirken.

Dieser zwar steinharten, doch wie man sich leicht davon überzeugen kann, leicht lösenden Mischung ist die Form einer Walze gegeben, welche über den Futterständen mittelst eines Stranges oder einer kleinen Kette, welche hindurchgezogen, derartig fest angebracht wird, daß ihn die Thiere bequem erreichen und ihren nöthigen Bedarf an Salz jederzeit nach Belieben durch Ablecken entnehmen können. (Landw. Anzeiger.)

Kleinere Mittheilungen.

Amerikanische Art, Aepfel aufzubewahren. Die Aepfel, welche so spät, als es die Witterung nur erlaubt, vom Baume genommen werden müssen, sind sogleich in vollkommen trockenen Sand zu legen, jede Schichte gut zu bedecken und so aufzubewahren. Auf diese Weise bleiben die Aepfel bis Juni des nächsten Jahres vollkommen gut erhalten und so frisch und schmackhaft, als ob sie erst vom Baume gepflückt worden wären. Der Sand muß aber rein gewaschen und vollkommen trocken sein.

* * *

Alte Federn und Federbetten zu reinigen. Es kann häufig der Gesundheit sehr nachtheilig sein, wenn man alte Federn oder Federbetten von fremden Personen kauft und sie im Hause ohne vorherige Reinigung verbraucht. Auch ist es gewissenlos (wie häufig in großen Städten geschieht), Betten zu verkaufen, auf denen Personen mit eckelhaften, wohl gar ansteckenden Krankheiten behaftet, gelegen haben, ohne daß sie nachher sorgfältig gereinigt worden. Dies geschieht folgendermaßen am besten: die Bettüberzüge wäscht man mit Seife aus, läßt sie dann mit gehöriger Vorsicht einige Stunden lang in Bleichwasser liegen und wäscht sie zuletzt nochmals in reinem Regenwasser. Die Federn kocht man eine halbe Stunde lang in Seifenbrühe und spült sie, in Körbe gethan, gut mit Regenwasser ab. Dann streut man sie auf einen nicht zugigen Boden und läßt sie so unter öfterem Umwenden trocknen. Sind sie noch etwas klümperig, so thut man sie in einen trockenen Waschkessel, macht ein sehr gelindes Kohlenfeuer darunter und rührt sie langsam um, bis sie gehörig aufgegangen sind.

* * *

Glas- oder Porcellangefäße zu reinigen. Häufig legt sich in den gläsernen Blumenvasen, in Trinkwasser-Flaschen, in Porcellangeschirren, z. B. in Theekannen und dergleichen, ein weißgrauer, erdiger Bodensatz an, der schwer zu entfernen ist und einen widerlichen Anblick gewährt. Man darf in diesem Falle nur ein wenig Salzsäure, mit Wasser verdünnt, hineingießen, wodurch der Kalkansatz gänzlich aufgelöst und das Gefäß wieder vollkommen rein und glänzend wird, und zuletzt die Gefäße mit gewöhnlichem Wasser ausspülen.

* * *

Wie lassen sich mißfarbig gewordene silberne Gegenstände leicht wieder wie neu herstellen? Dem Professor Böttger ist es gelungen, silberne Gegenstände aller Art, welche durch die Zeit so mißfarbig und durch Schwefelwasserstoffgas-Exhalationen zum Theil so angelaufen waren, daß ihre vollständige Säuberung und Reinigung auf keine Weise, selbst nicht durch den bekannten Sud der Silberarbeiter gelingen wollte, auf electrolytischem Wege in einer unglaublich kurzen Zeit völlig wieder wie neu herzustellen. Zu dem Ende bringt man eine gesättigte Lösung von Borax in Wasser, oder eine Aetzkalilauge von mäßiger Concentration in heftiges Sieden, und taucht hierin die in ein siebartig durchlöchertes Gefäß von Zink gelegten mißfarbigen Gegenstände ein. Wie durch einen Zauber sieht man da die grauen und schwarzen, größtentheils aus einem dünnen Anfluge von Schwefelsilber bestehenden Stellen verschwinden und die Gegenstände im schönsten Silberglanze wieder hervortreten. In Ermangelung eines Zinksiebes läßt sich derselbe Zweck auch dadurch erreichen, daß man die in eine der genannten siedenden Flüssigkeiten eingetauchten Gegenstände an verschiedenen Stellen mit einem Zinkstäbchen berührt.

Angekommene Fremde

Den 21. October 1860.

Stadt London. Mad. Stephany, Hr. Kaufmann Günther nebst Gattin, Hr. Rathsherr Hermann von Mitau. St. Petersburger Hotel. Hr. Regierungs-Secretair Riemschneider von Mitau; HH. Kaufleute Nathan und Andrae, Hr. Particulier Stephani von St. Petersburg; Hr. Baron Kleist, Baronesse Kleist aus Kurland; Hr. Hofrath Eubrigewitsch von Kowno; Frau Baronin Schulz-Ascheraden aus dem Auslande.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 15. Oct. 1860.

	pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze - - - -	4 3	50
Hafergrütze - - - - - - -	—	—
Gerstengrütze - - - - - -	2 80	—
Erbsen - - - - - - - - - -	2 —	—
	per 100 Pfund.	
Gr. Roggenmehl - -	2 10	30
Weizenmehl - - - - - -	4 4	60
Kartoffeln pr. Tschet. -	70	90
Butter pr. Pud - - - -	8 7	60
Heu „ „ K. - - -	30	35
Stroh „ „ „ - - -	—	25
	per Faden.	
Birken-Brennholz -	- 5 60	—
Birken- und Ellern- - -	—	—
Ellern- - - - per Faden	—	—
Fichten- - - - - - - - -	4 40	70
Grebnen-Brennholz - -	—	—
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand -	9 9	25
⅔ Brand -	12 11	75
	per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf - - - - - - - -	—	27³/₇
Ausschußhanf - - - - - -	—	26²/₇
Paßhanf - - - - - - - -	—	26
„ schwarzer - - - -	—	—
Tors - - - - - - - - - - -	—	—
Drujaner Reinhanf - -	—	—
„ Paßhanf - -	—	—
„ Tors - - - -	—	—

	per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron- - - - - -	46	
„ Wrack- - - - - -	42	—
Hofs-Dreiband - - - - -	42	—
Livländ. „ - - - - - -	39	—
Flachshede - - - - - - -	—	—
Lichttalg, gelber - - - -	—	—
„ weißer - - - -	—	—
Seifentalg - - - - - - - -	—	—
Talglichte per Pud - -	6	—
	per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - - -	38	—
Hanföl - - - - - - - - - -	—	—
Leinöl - - - - - - - - - -	34	—
Wachs per Pud * - - -	15½	16
	per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen - - - - -	18	21
Neshinscher Taback - -	—	—
Bettfedern - - - - - - -	60	115
Knochen - - - - - - - -	—	—
Pottasche, blaue - - -	—	—
„ weiße - - -	—	—
Säeleinsaat per Tonne	13	15
Thurmsaat per Tschet. -	12	13½
Schlagsaat 112 ℔ -	—	—
Hanfsaat 108 ℔ - - -	—	—
Weizen à 16 Tscht. -	—	—
Gerste à 16 „ -	—	—
Roggen à 15 „ -		96½
Hafer à 20 Garz. -	1 30	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	176	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	32	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	36⅓	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	379 378½	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 13.	14.	15.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	102½	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	98½	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	100¼	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	90	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	100	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 13.	14.	15.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	100	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	100½
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Sieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	90	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. - - - -	„	„	„	119	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25		„	„	81	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 21. October 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Выходятъ по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годовой экземпляръ [illegible] рубля с., съ пересылкою по почтѣ [illegible] рубля [illegible] съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ [illegible] Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch d. Post [illegible] und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Postcomptoiren angenommen.

№ 120, Пятница. 21. Октября — **Freitag, 21. October 1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Prikases des Herrn Domainen-Ministers vom 23. September c., Nr. 56, ist der vormalige, über den Etat verbliebene Esthländische Bezirks-Inspector, Collegien-Assessor Hoppius, zum Regulirungs-Dirigenten für Livland ernannt worden.

Mittelst Prikases des Herrn Ministers des Innern ist der Arzt Koessler beim Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Esth- und Kurland als Arzt im Dienst angestellt worden, mit Anciennität vom 10. October 1859.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 19. Juli 1860, Nr. 33,832, der Herr und Kaiser gemäß der Vorstellung des Kaukasischen Statthalters und dem Beschlusse des Kaukasischen Comitées Allerhöchst zu befehlen geruht hat, hinsichtlich der Kaukasischen Zöglinge, welche auf Kosten der Krone in den höheren und Special-Lehranstalten des Reichs erzogen werden, folgende Regeln festzusetzen:

1) Wenn diese Zöglinge den Lehrcursus beendet haben, theilt der die Angelegenheiten des Kaukasischen Comités verwaltende Staats-Secretair, als deren Ober-Curator, dem Kauk. Statthalter ein ausführliches Verzeichniß derselben mit, worauf der Statthalter aus ihnen diejenigen wählt, welche nach seinem Ermessen, zur Besetzung der in Kaukasien und Transkaukasien vorhandenen Vacanzen nothwendig sind und hiervon den die Angelegenheiten des Kaukasischen Comités verwaltenden Staats-Secretair, behufs Anordnung wegen Abfertigung der vom Statthalter gewählten Personen nach dem Kaukasus, benachrichtigt.

2) Die Zöglinge, welche auf solcher Grundlage zum Dienst nach dem Kaukasus abgefertigt werden, genießen alle diejenigen Rechte und Vorrechte, welche gegenwärtig in Betreff dieses Gegenstandes festgesetzt sind.

3) Die übrigen Kaukasischen Zöglinge, welche für Rechnung der Krone in den höhern und Special-Lehranstalten erzogen werden, und die zum Dienste in Kaukasien und Transkaukasien nicht erforderlich sind, werden von der Verpflichtung, daselbst 6 Jahre zu dienen befreit und können außerhalb des Kaukasus, wo sie wollen, in den Dienst treten, und

4) diesen letzteren Zöglingen wird, nach Beendigung des Lehrcursus, von der Krone eine einmalige Unterstützung nach dem Ermessen des die Angelegenheiten des Kaukasischen Comités verwaltenden Staats-Secretairs ertheilt, jedoch durchaus in keinem höheren Betrage als der Hälfte derjenigen Unterstützung, welche ihnen zukäme, wenn sie auf Anordnung der Obrigkeit in den Dienst abgefertigt würden. Darnach aber genießen diese Zöglinge nicht mehr diejenigen besonderen dienstlichen Rechte und Vorzüge, welche den Kaukasischen Kronszöglingen zustehen. Nr. 2573.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga werden sämmtliche Kaufleute, ingleichen die Caventen der auf Pässe abwesenden Kaufleute hierdurch aufgefordert, daß, — zufolge der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung über die Verfassung der Gilden und den Handel vom 24. November 1824, — von ihren aufzugebenden Capitalien für das Jahr 1861 zu entrichtende Einhalbprocent an Stadt- und Landes-Abgaben in dem dazu anberaumten gesetzlichen Termine vom 1. November bis zum 31. December 1860 bei der Steuer-Verwaltung, und zwar an den Geschäftstagen,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, beizubringen und die durch § 146 der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung zum Erhalte der vorschriftmäßigen Handelsberechtigungs-Atteslate in Empfang zu nehmen, unter der Verwarnung, daß diejenigen Kaufleute, die den selbigen hierzu oben anberaumten Termin verabsäumen sollten, nicht allein die Kopfsteuer für sich und ihre vor der Revision geborenen Söhne bei der Steuer-Verwaltung zu entrichten, sondern auch die für sie anderweitig daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben werden.

Gleichzeitig wird in Folge desfallsiger Rescripte Eines Hochverordneten Livländischen Kameralhofs vom 13. October 1834, Nr. 283 und 14. October 1835, Nr. 175, den Kaufleuten anempfohlen, daß Diejenigen, welche

a) im ersten Vorstadttheile wohnhaft sind, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 20. November,

b) im 2. Vorstadttheile, vom 10. bis zum 20. November,

c) im 3. Vorstadttheile, vom 20. bis zum 30. November,

d) im 1. Stadttheile, vom 1. bis zum 10. December,

e) im 2. Stadttheile vom 10. bis zum 20. December,

f) Diejenigen endlich, welche sich an andern Orten oder im Patrimonialgebiete aufhalten, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 25. December lösen mögen; wonächst bemerkt wird, daß verordnungsmäßig mit dem 25. December die Weihnachtsferien eintreten, mithin nach Ablauf dieses Termins bis zum 2. Januar k. J. keine Handelsberechtigungs-Atteslate weiter ausgereicht werden können, und daß alle Diejenigen, welche bis zum letzten, für Besorgung der Geschäfte bestimmten Tage, d. i. den 25. December ihre Handelsscheine nicht ausgenommen haben sollten, es nur sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie solche nach dem 1. Januar k. J. mit Erlegung der gesetzlichen Strafe zu lösen verpflichtet werden.

Riga-Rathhaus, den 15. October 1860.

Nr. 7572. 2

Отъ Рижскаго Магистрата симъ вызываются всѣ купцы, а также поручители уволенныхъ по паспортамъ купцовъ, съ тѣмъ, чтобы на основаніи Высочайшаго дополнительнаго учрежденія гильдій и торговли, отъ 24. Ноября 1824 года, внесли слѣдующій съ объявленныхъ ими на 1861 годъ капиталовъ полпроцента городскихъ и земскихъ податей въ Сборную Экспедицію въ законный срокъ отъ 1. Ноября по 31. Декабря сего 1860 года, въ присутственные дни до полудни отъ 9. до 12. часовъ, и приняли бы, на основаніи 146 пункта Высочайшаго дополнительнаго учрежденія, роспиську для полученія предписанныхъ свидѣтельствъ на право производства торговли, съ предостереженіемъ, что купцы, не соблюдшіе вышеозначенный на это срокъ, не только что должны будутъ внести въ Сборную Экспедицію поголовныя деньги за себя и за родившихся до ревизіи ихъ сыновей, но и самимъ себѣ приписать должны всѣ прочія происходящія отъ того вредныя для нихъ послѣдствія.

Вмѣстѣ съ тѣмъ, на основаніи предписаній по сему предмету Лифляндской Казенной Палаты отъ 13. Октября 1834 года за № 238 и 14. Октября 1835 года за № 175, напоминается купцамъ, чтобы они брали свидѣтельства, а именно:

а) жительствующіе въ первой форштатской части отъ 1 до 10. Ноября,

б) во второй форштатской части отъ 10. по 20. Ноября,

в) въ третьей форштатской части отъ 20. по 30. Ноября,

г) въ первой городской части отъ 1. по 10. Декабря,

д) во второй городской части отъ 10. по 20. Декабря, и наконецъ

е) пребывающіе въ другихъ мѣстахъ или въ подвѣдомственномъ сему городу округѣ отъ 1. до 25. Декабря, съ присовокупленіемъ, что на основаніи предписанія съ 25. Декабря наступаютъ праздники рождества Христова, слѣдовательно уже послѣ сего числа по 2. Января будущаго 1861 года свидѣтельство на право производства торговли выдаваемо быть не можетъ, а потому всѣ тѣ, которые до послѣдняго назначеннаго для производства дѣлъ дня, т. е. до 25. Декабря, не взяли торговаго свидѣтельства, обязаны будутъ брать свидѣтельства послѣ 1. Января со внесеніемъ установленнаго законами штрафа. № 7572. 2

Рига-Ратгаузъ, 15. Октября 1860 года.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adeligen Credit-Societät um Mortification des Zinsbogens mit dem Coupon pro April-Termin 1859 nebst zugehörigem Talon zu dem Livländischen Pfandbriefe sub Nr. $^{2}/_{9902}$ Kulsdorf, groß 1000 Rbl. S. und des zugehörigen Talons zu dem Zinsbogen des Livländischen Pfandbriefes sub Nr. $^{13}/_{7703}$ Neu-Kirrumpäh-Koikel, groß 1000 Rbl. S., welche angezeigtermaßen ab-

handen gekommen sind, gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852, spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adeligen Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorbezeichneten Zinsbogens und der Talons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 13. April 1861, bei dieser Oberdirection anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato, der obbezeichnete Zinsbogen und die Talons für ungiltig erklärt und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 13. October 1860. Nr. 1169. 1

* * *

Auf die der Stadt übergebenen Plätze des ehemaligen Festungsglacis werden oft Bauschutt, Kehricht und Unrath aller Art hingeführt und in den tiefer belegenen Stellen ausgeladen. Da nun hiedurch nicht allein diese Plätze verunreinigt werden, sondern auch dieser Unrath zur Ausfüllung von Niederungen untauglich ist, so wird von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung das Ausführen von Bauschutt, Kehricht und Unrath auf die ehemaligen Glacis, ernstlich untersagt und werden die Uebertreter dieses Verbots gesetzlicher Beahndung unterzogen werden.

Riga, den 20. October 1860. Nr. 3720.

* * *

Dem Strickenhofschen Hofsknechte Peter Skiebust ist am Michaelistage von einem Juden vor dem Rodenpoisschen Swenze-Kruge ein 6jährige Fuchsstute mit weißer Abzeichnung auf der Stirne, gespannt vor einem mit Theer und Brasilie braungestrichenen Wagen auf eisernen Achsen und mit beschlagenen Rädern, gestohlen worden. In dem Wagen waren 5 leere große Säcke, 3 Lis-Pfd. Salz, $1^1/_2$ Lis-Pfd. Taback, 1 Pfd. Seife, 1 Pfd. Brasilie, 1 Grapen, 1 blauer Mantel mit weißem Futter und 2 Paar Stiefel. Wer über diese gestohlenen Sachen der Guts-Verwaltung Anzeige zu machen im Stande ist, erhält 10 R.-S. Belohnung. 3

Anzeige für Kur- und Livland.

In Grundlage des Erlasses Einer Commission in Sachen der Kurländischen Bauer-Verordnung vom 10. April 1858, Nr. 43, und in Folge Aufforderung der betreffenden Gutspolizeien wird von dem Kron-Wallhöfschen Gemeindegerichte allen zu den Kronsbesitzlichkeiten Wallhof, Karkeln, Peterhof, Kanneneeken, Berghof, Tauerkaln, der Tauerkalnschen Oberforstei derer 1., 2. und 3. Unterforsteien, des Kronpastorates Wallhof und des Privatgutes Schmieden verzeichneten, außerhalb deren Gebiete lebenden Individuen beiderlei Geschlechts, unter denen auch den losgekauften Rekruten hiemit bekannt gemacht, daß sie fernerhin, nämlich von George k. J. ab keine Pässe zum Erwerb außerhalb ihrer Gemeinden erhalten werden, und sofern sie zu Martini d. J. nicht kündigen und ihre Ausschreibung nicht herbeiführen werden, selbige zu George 1861 in ihren bisherigen Gemeinden zurückzukehren und daselbst Dienste zu nehmen haben. Zur Aufrechthaltung der Gesetze und Vermeidung aller dadurch entstehenden Mißhelligkeiten wird ein Jeder, den es angeht, hiemit gewarnt, unverpaßte Individuen dieses Gerichtsbezirkes fernerhin zu dulden.

Kron-Wallhöfsches Gemeindegericht, den 28. September 1860. Nr. 594. 2

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Veranlassung des im Auslande erfolgten Ablebens der verwittweten Titulairräthin Johanna Katharina von Fabricius geb. Voigt verfügt worden, daß von defunctae bei dem Rigaschen Landgerichte am 2. October 1856 deponirte und von demselben am 23. September d. J. anhero eingesandte versiegelte Testament der obgenannten Verstorbenen laut Vorschrift der § 8 und 10 der Königlichen Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 und 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 16. November d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das zu verlesende Testament der weiland verwittweten Titulairräthin Johanna Katharina von Fabricius geb. Voigt aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache, bei Verlust alles weiteren Rechts dazu, innerhalb der zu diesem Zwecke gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Tastaments an gerechnet, allhier beim Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und

in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. Nr. 3866. 2

Riga-Schloß, den 5. October 1860.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Königlich-Preußischen General-Consuls, Russischen Edelmanns und Ritters Christian Heinrich v. Wöhrmann, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit Einem Kaiserlichen Baltischen Domainenhofe am 1. August d. J. abgeschlossenen und am 2. September d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 45,000 Rbl. mit Allerhöchster Genehmigung zum Eigenthum übertragene, im Pernauschen Kreise und Torgelschen Kirchspiele belegene, bisherige Kronsgut Zintenhof sammt allen dessen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsbrunde Ansprüche, Forderungen, oder etwa Rechtsgewahrungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Rechtsbewahrungen irgend welcher Art an das besagte Gut sammt Appertinentien allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser proclamirten Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das bisherige Kronsgut Zintenhof sammt Appertinentien dem Königlich-Preußischen General-Consul, Russischen Edelmann und Ritter Christian Heinrich von Wöhrmann zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3970. 2

Riga-Schloß, den 11. October 1860.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in erbrechtlicher, hypothekarischer, personellcreditorischer, oder sonst irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht: daß Se. hohe Excellenz der Herr General der Cavallerie und Ritter Otto Reinhold v. Essen, laut einer bei diesem Hofgerichte zur beliebigen Einsichtsnahme aller dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten originaliter nebst Abschrift beigebrachter am 27. Mai d. J. zu Meckshof in Mitunterschrift seiner Gemahlin Sophie geb. v. Cozens auf dem gesetzlichen Werthbogen von 450 Rbl. Silb. errichteten, auch hinsichtlich der Unterschriften beglaubigten und von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät unterm 8. Juni c. sub Nr. 773 genehmigten Familienfideicommiß-Stiftungs-Urkunde, gemäß der dem Adel der russischen Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Kurlands in deren Allerhöchst bestätigtem Provinzial-Codex Theil II, Art. 883 gesetzlich ertheilten Befugniß, mit seinem durch Kauf wohlerworbenen und demselben durch den hofgerichtlichen Abscheid v. 5. Nov. 1851 sub Nr. 2418 zum Eigenthum adjudicirten, im Wendauschen Kirchspiele Dorpatschen Kreises belegenen Rittergütern Meckshof, Caster und Heidohof sammt Appertinentien und Inventarien ein perpetuelles Familien-Fideicommiß zu stiften beabsichtigt und zu dem Behufe, bei gleichzeitig nachgesuchter oberrichterlicher Bestätigung und Besicherung der besagten Fideicommiß-Stiftung, um Edictal-Aufforderung aller dawider etwa Einsprache-Berechtigten zur Meldung in peremtorischer Frist gebeten hat; als werden in Willfahrung solcher Bitte von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, welche an die Person des supplicirenden Fideicommiß-Stifters Sr. hohen Excellenz des Herrn Generalen der Cavallerie und Ritters Otto Reinhold v. Essen und dessen die besagte Fideicommiß-Stiftungs-Urkunde mit unterzeichnenden Frau Gemahlin Sophie geb. v. Cozens, oder an die obgedachten zum Fideicommiß bestimmten Rittergüter Meckshof, Caster und Heidohof sammt Appertinentien und Inventarien, in personellcreditorischer, erbrechtlicher, hypothekarischer oder sonst in einer rechtlichen Beziehung, irgend welche Ansprüche und Forderungen zu formiren haben, oder wider die bei diesem Hofgerichte zur beliebigen Einsichtnahme aller dabei etwa Interessirten beigebrachte oberwähnte Fideicommiß-Stiftungs-Urkunde vom 27. Mai d. J rechtliche Einsprache, oder irgend welche Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf den genannten Gütern haftenden Pfandbriefs-Darlehns, zur gerichtlichen Meldung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen oder Einsprache und Einwendungen allhier bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen peremtorischen Edictalfrist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses öffentlichen Proclams, desmittelst aufgefordert und zwar bei der hierdurch ausdrücklich gestellten rechtlichen

Verwarnung und Commination, daß nach Ablauf dieser proclamirten peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende in allen oberwähnten Beziehungen nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß am 29. September 1860.

Nr. 3712 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Gensdarmen-Capitains Friedrich Carl von Renteln, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den gesammten Nachlaß des laut beigebrachtem Todtenscheine am 8. September 1858 auf dem Gute Fegfeuer in Esthland verstorbenen dimittirten Capitain-Lieutenant bei der Flotte Friedrich Gottlieb von Renteln und in specie an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Pölweschen Kirchspiele Dörptschen Kreise belegene Gut Wiera sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an den Nachlaß dessen bereits im Jahre 1835 verstorbenen ersten Ehegattin Dorothea von Renteln geb. von Lipphardt, als Erben oder Gläubiger aus Contracten, Transacten, Obligationen, oder sonstigen rechtlichen Urkunden und rechtlichen Gründen irgend welche Ansprüche und Anforderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen an die gedachten Nachlässe und namentlich an das obbezeichnete Gut Wiera sammt Appertinentien und Inventarium, allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die obbezeichneten beiden Nachlässe, in specie auch das dazu gehörige Gut Wiera sammt Appertinentien und Inventarium, den ad acta sich etwa gemeldet und legitimirt habenden Kindern und Erben der obgenannten beiden Ehegatten, nämlich des weiland dimittirten Capitain-Lieutenants bei der Flotte Friedrich Gottlieb von Renteln, und dessen verstorbenen ersten Ehegattin Dorothea geb. von Lipphardt zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Zugleich werden etwanige Schuldner der erwähnten obigen Nachlassenschaften und Diejenigen, welche zu denselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, insbesondere auch die gesetzlichen Erben obiger Nachlässe, welche auf ihre Erbantheile bereits Summen zum Voraus erhalten haben, bei der auf absichtliche Verschweigung und unrechtmäßige Ausantwortung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und resp. eigenen Ersatzes angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken, als auch von dem auf ihre Erbtheile Vorausempfangenen bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige zu machen, als auch etwa die in ihren Händen befindlichen Vermögensobjecte dieser Nachlassenschaften nirgendwo anders als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 23. September 1860.

Nr. 3639. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreisdeputirten Arthur v. Knorring, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Vater, dem dimittirten Herrn Obristen Carl v. Knorring am 28. November 1857 abgeschlossenen und am 4. December 1857 corroborirten Erbtheilungs-Transacts, für den angenommenen Werth von 70,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Rüggenschen Kirchspiele belegene Gut Lugden sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Transaction und Besitzübertragung qu. Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Lugden ruhenden Pfandbriefsforderung, so wie der Inhaber der sonstigen ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Lugden sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Kreisdeputirten Arthur v. Knorring erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3781.

Riga-Schloß den 29. September 1860. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Bäckermeister Gustav Peetson um Erlaß eines Mortifications-Proclams über nachbenannte, auf sein allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 191 belegenes Wohnhaus ingrossirte, jedoch angeblich bereits bezahlte Obligationen und zwar über 1) eine von dem Bäckermeister Christian Friedrich Hoffmann am 20. April 1820 an den Maurermeister Johann Gabriel Krannhals ausgestellte und am 13. Mai 1820, Nr. 46, ingrossirte Obligation über 1450 Rbl. B.-Ass.; — 2) eine von demselben am 10. Mai 1819 an den Lector Joh. Friedrich Thoerner ausgestellte und am 19. April 1822, Nr. 26, ingrossirte Obligation über 500 Rbl. B.-Ass., — 3) eine von demselben am 10. Februar 1823 an den Handschuhmachermeister Meyer ausgestellte und am 28. September 1824, Nr. 105, ingrossirte Obligation über 3000 Rbl. B.-Ass., — 4) eine von demselben am 22. December 1826 an die hiesige Leih-Cassa-Verwaltung ausgestellte und am 12. Januar 1827, Nr. 96, ingrossirte Obligation über 400 Rbl. S., — 5) eine von demselben am 15. Januar 1830 an den Kaufmann Grigory Petrow Sarasanow ausgestellte und am 27. Januar 1830, Nr. 71, ingrossirte Obligation über 2000 Rbl. B.-Ass. und — 6) eine von demselben am 10. Mai 1826 an den Zimmergesellen Christian Gottfried Reißner ausgestellte und am 28. April 1832 ingrossirte Obligation über 2000 Rbl. B.-Ass., — nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachte Obligationen aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 1. November 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern die Deletion der Obligationen angeordnet werden soll. Nr. 1063. 2

Dorpat-Rathhaus, am 20. September 1860.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt die Frau Baronin Caroline v. Kruedener geb. Scholten, nachdem sie von dem Herrn Kaufmanne zweiter Gilde Peter Nicolajew Kopülow mittelst am 9. Juli 1860 abgeschlossenen und am 2. August 1860 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile auf Kirchengrund sub Nr. 24 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, sonstigen Appertinentien und den zum Theil auf Erbgrund belegenen Garten für die Summe von 14,700 Rbl. S. acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 3. November 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien der Frau Baronin Caroline v. Kruedener geb. Scholten nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 1076.

Dorpat-Rathhaus am 22. September 1860. 1

* * *

Demnach bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin das von der verstorbenen Tischlermeisterin Christine Helene Pickel am 15. März 1834 errichtete, nunmehr offen eingelieferte Testament am 10. October d. J., Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit verlesen werden soll; als wird solches allen denen, die dabei interessirt sind, desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dieses Testament protestiren, ihre Rechte als Erben, oder ihre Anforderungen als Gläubiger an dem Nachlasse der obgenannten Testatorin und ihres vorverstorbenen Ehemannes, Tischlermeisters Conrad Johann Pickel, so wie nicht minder ihres vor Kurzem verstorbenen Sohnes, Tischlermeisters Ernst Friedrich Pickel und namentlich solche Ansprüche und Anforderungen an das zu diesem Nachlasse gehörige, in der Stadt Fellin sub Nr. 56 belegene Wohnhaus cum appertinentiis geltend machen wollen, ihre Protestationen, Ansprüche oder Anforderungen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beizubringen, rechtlich zu begründen und auszuführen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört und nach Rechtskräftigsprechung des eingangserwähnten Testaments dieser ganze Pickelsche Nachlaß sammt dem dazu gehörigen Hause den hieselbst anwesenden gesetzlichen Erben des Tisch-

lermeisters Ernst Friedrich Pickel richterlich adjudicirt und erb und eigenthümlich zugesprochen werden soll. Ingleichen werden auch alle etwaigen Schuldner des verstorbenen Tischlermeisters Ernst Friedrich Pickel aufgefordert, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldposten zu berichtigen, widrigenfalls sie als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und unterschlagen angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterworfen sein sollen.

Fellin-Rathhaus am 9. September 1860.

Nr. 860. 2

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an die in hiesiger Stadt an der großen Straße am Markte sub Nr. 34/36 und sub Nr. 33/35 belegenen, dem Herrn Bürgermeister G. Wiltzer gehörig gewesenen und von demselben dem Herrn Justus Heinrich Anton Meyer verkauften Wohnhäuser sammt Appertinentien nebst Gartenstücken sub Nr. 19 und 20, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiemit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 28. September 1861, damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, die vorbezeichneten Immobilien dem genannten Käufer zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthume adjudicirt werden sollen. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. Nr. 764. 2

Wenden-Rathhaus, den 18. August 1860.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den an der Riga-Wendenschen Straße sub Pol.-Nr. 35 belegenen, den Erben des weil. hiesigen Gerbermeisters Stoll gehörig gewesenen, dem Herrn Collegienrath und Ritter Alexander von Neuenkirchen verkauften Gartenplatz nebst dem darauf neu erbauten hölzernen Wohnhause, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiemit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 6. October 1861, damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil dem genannten Käufer zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthume adjudicirt werden soll. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, den 6. September 1860.

Nr. 826. 2

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal werden hiedurch Diejenigen, welche an das in Lemsal sub Nr. 5 belegene, dem hiesigen Bürger Martin Krieper jure hereditario zugefallene und von diesem mittelst am 14. Mai 1860 abgeschlossenen und am 6. Juni a. c. corroborirten Kaufcontractes auf den Lemsalschen Einwohner Sergei Nicolajew Skatschkow für die Summe von 900 Rbl. S. zum Eigenthum überlassene hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis irgend welche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen binnen 6 Monaten a dato d. i. bis zum 17. Februar anni 1861, — bei diesem Rathe oder in der Canzellei desselben entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern mit seinen Ansprüchen präcludirt sein soll. Als wonach sich ein Jeder zu richten und vor Nachtheil und Schaden zu hüten hat.

Lemsal-Rathhaus am 19. August 1860.

Nr. 586. 2

Torge.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl vom 26. September c. die Erlaubniß dazu ertheilt worden. daß von den zwischen Bilderlingshof und Majorenhof belegenen Grundstücken 56 Plätze à 800 Q.-Faden auf unbefristete Zeit in Pacht vergeben werden sollen, hat der Baltische Domainenhof den Torg zum Ausbot besagter Grundstücke auf den 11., den Peretorg aber auf den 15. November c. anberaumt und bringt solches zur allgemeinen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß die näheren Bedingungen in der Canzellei der Forst-Abtheilung eingesehen werden können.

Nr. 14,201. 2

Immobilien-Verkauf.

Am 3. November d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland Gärtners Michael Weiß gehörige, jenseits der Düna auf Thorensberg hinter Marien-Mühle sub Pol.-Nr. 81 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien und dem Benutzungsrechte des dazu gehörigen sowie des von defuncto später acquirirten sub Pol.-Nr. 93 verzeichneten Grund-

platzes, zusammen enthaltend 809 Quad.-Ruthen an Flächenraum, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 3

Riga-Rathhaus, den 18. October 1860.

Carl E. Seebode.
Waisenbuchhalters-Gehilfe.

Große Auction

von Kunstgegenständen aus Marmor, Montag den 24. d. M. und an den folgenden Tagen bis Donnerstag incl., **Mittags von 12 bis 4 Uhr, im v. Rennenkampfschen Hause, Jacobsstraße,** neben der Börse, — durch Unterzeichneten.

In dieser Auction kommen zur Versteigerung eine reiche Sammlung von Originalstatuen, angefertigt von den ersten Meistern Italiens. Ferner Gruppen, Figuren, Vasen, Schalen zur Ausschmückung von Salons, eine große Auswahl von Mosaikgegenständen aus hartem Stein, als: Schmuckkästchen für Damen und Herren und dann ein reiches Sortiment Phantasie-Objects, welche sich besonders zu Geschenken eignen, als: Körbchen, Briefpresser, Ringhalter, Aschen-eimer u. s. w.

Sämmtliche Kunstwerke sind direct von Florenz eingeführt und entsprechen vollkommen den Forderungen, die man an sie als solche zu machen berechtigt ist.

Bis zum ersten Auctionstage stehen dieselben zur beliebigen vorläufigen Ansicht im erwähnten Hause, parterre, und zwar von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das B.-B. der Schlockschen Bürgerokladistin Liese Schubbul vom 15. April 1860, Nr. 2125.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Maurer Heinrich Christian Kruse und Johann Heinrich Heitmann, 3

Maurergesell Johann Jacob Rittscher, Thomas Whittaker, Ingenieur Frederick Douglas Cooke nebst Frau, John Scholis, Johanna Auguste Altstadt, Schmiedegesell Wilhelm Ludwig, Maurer Peter Bruno, 2

Haushälterin Barbara Dupuis, Maurergesellen Christian Gustav Kähler, Carl Edward Andersen, Johann Wilhelm Louis Dittmar, 1

nach dem Auslande.

Peter Spitalow, Michail Iwanow Kuschnerew, Hessel Kalmanowitz Grünberg, Warwara Tratschowa, Geschel Chaim Herzechowitsch Ginsborg, Wittwe Charlotte Schwan, Jossel Mowschowitsch Wainstein, Louis Gobberdt, Schlossergesell Gottlieb Goetzel, Abel Mortcheliowitsch Chaet, Nochim Mendel Itzkowitz Rapoport, Elias Schliom Nochum Kraemer, Tatjana Minowa Goworowna, Natalie Schönfeldt,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**